Deutscher Bundestag **Drucksache 19/82**
19. Wahlperiode 20.11.2017

Antrag

der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Stefan Liebich, Zaklin Nastic, Alexander S. Neu, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva Schreiber, Evrim Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Unterrichtung zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) EU-Dok 407/2017

hier: Stellungnahme des Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Militarisierung der EU beenden – Einrichtung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit der Verabschiedung der neuen Globalstrategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (EUGS) im Juni 2016 hat sich eine bis dahin im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) nicht gekannte Dynamik entfaltet. EU-Institutionen wie die Hohe Vertreterin für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die EU-Kommission sowie die Regierungen einiger Mitgliedstaaten – maßgeblich auch die Bundesregierung – treiben seither in verschiedenen Initiativen den Ausbau der verteidigungs-, militär- und rüstungspolitischen Kooperation und Integration voran, der langfristig in einer „Europäischen Verteidigungsunion“ münden sollen.

Die angestoßenen Initiativen sind jedoch nicht dazu geeignet, die Sicherheit Europas und der Welt zu erhöhen und Frieden zu befördern. Im Gegenteil setzen EU und Mitgliedstaaten weiter auf den Ausbau militärorientierter Instrumente zur Bedrohungsabwehr und Durchsetzung geopolitischer und ökonomischer Interessen. Auch die bereits in der EU-NATO-Erklärung von Juni 2016 verabschiedeten Maßnahmen zur engeren militärischen Kooperation sowie die Übernahme des NATO-Ziels, die Verteidigungsausgaben bis 2024 auf 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen, weisen klar auf die zunehmend expansiven Zielsetzungen der EU-Sicherheits- und Verteidigungspolitik hin.

Noch bis Jahresende 2017 sollen auf EU-Ebene zwei Vorhaben eingeleitet werden, die wichtige Schritte auf dem Weg zur „Verteidigungsunion“ darstellen: der

Europäische Verteidigungsfonds (EVF) sowie die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ). Das dritte wichtige Element zur Vorbereitung der „Verteidigungsunion" ist die Koordinierte jährliche Überprüfung im Verteidigungsbereich (Coordinated Annual Review on Defence). Mit CARD soll ein systematischer Austausch- und Bewertungsprozess zur Überprüfung der sicherheits-, verteidigungs- und rüstungspolitischen Planungen der Mitgliedstaaten institutionalisiert werden. Ein Testlauf von CARD wurde bereits initiiert.

Derzeit finden auf der Grundlage eines Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung eines Programms zur „industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich" (KOM (2017) 294 endg.) sowie der Mitteilung zur „Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds" (KOM (2017) 295 endg.) auf Ratsebene Verhandlungen über die Einrichtung des Programms und einen vorläufigen EVF statt. Dieser soll in den Jahren 2019 und 2020 Finanzmittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von 500 Mio. Euro für europäische Entwicklungs- und Rüstungsbeschaffungsprojekte ausschütten. Bis 2021 sollen Programm und Fonds verstetigt und zu einem langfristig angelegten Förderprogramm ausgebaut werden. In diesem Rahmen soll der Verteidigungsfonds jährlich 500 Mio. Euro aus EU-Haushaltsmitteln für Forschungsprogramme im Verteidigungsbereich sowie 1 Mrd. jährlich für Entwicklung und Beschaffung neuer Waffen-, Kommunikations- und Transportsysteme und weiterer Rüstungsgüter und –Technologien bereitstellen. Diese Fondsmittel sollen durch Kofinanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten in Höhe von 4 Mrd. Euro ergänzt werden, um eine Investitionssumme von jährlich 5,5 Mrd. Euro zu generieren. Einschließlich des vorgesehenen Kofinanzierungsanteils der Mitgliedstaaten würden somit in der Laufzeit des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) bis zu 38,5 Mrd. Euro öffentliche europäische Investitionen - zusätzlich zu nationalen Investitionen - in Verteidigung, Rüstung und militärrelevante Forschungsprojekte fließen. Neben der Verbesserung der militärischen Kapazitäten durch verbesserte Technologien und die Förderung von Standardisierung bei Rüstungsgütern – und damit der Interoperabilität und der Integration der Streitkräfte – zielt der EVF ausdrücklich auf die Stärkung der europäischen Rüstungsindustrie und ihrer globalen Wettbewerbsfähigkeit ab.

Der Deutsche Bundestag lehnt die Einrichtung des EVF ab:

- Der EVF ist Ausdruck einer politischen Fehlausrichtung; Frieden und Sicherheit lassen sich nicht durch Aufrüstung und neue Militärtechnologie erreichen. Nötig wäre stattdessen die Förderung europäischer Konversionsprojekte zur Flankierung einer neu ausgerichteten, friedlichen EU-Außen- und Sicherheitspolitik.
- Vor dem Hintergrund der anhaltenden sozialen Krise und der wirtschaftlichen Ungleichgewichte in der EU sowie in Anbetracht des nach dem Brexit absehbaren Kürzungsdrucks auf den EU-Haushalt, markiert der EVF eine dramatische Fehlallokation öffentlicher Mittel. Eine mit dem EVF verbundene Mittelverschiebung zu Lasten sozialer Programme wird die Integrations- und Legitimationskrise der EU weiter verschärfen. Statt in Rüstung zu investieren, sollte ein öffentliches Investitionsprogramm zum Ausbau öffentlicher Infrastrukturen und der Daseinsvorsorge aufgelegt sowie Kohäsions- und Sozialfonds vor Einschnitten geschützt werden.
- Nach Rechtsauffassung des Deutschen Bundestags verstößt die Einrichtung des EVF gegen geltendes EU-Recht, denn Artikel 41 Absatz 2 des EU-Vertrags (EUV) verbietet ausdrücklich die Finanzierung jeglicher Ausgaben mit „militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen" aus dem EU-Haushalt. Die Heranziehung von Artikel 173 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV), der die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, der Industrie

und Kleiner und Mittlerer Unternehmen regelt, als Rechtsgrundlage des EVF ist ein unzulässiger juristischer Trick der EU Kommission.

Der zweite wichtige Schritt zur „Europäischen Verteidigungsunion“ ist das Instrument der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), das bereits in den EU-Verträgen vorgesehen ist (Artikel 42 Absatz 6 EUV, Artikel 46 EUV und das Protokoll Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 EUV). Die SSZ ermöglicht es einer Gruppe von EU-Mitgliedstaaten, in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik enger zusammenzuarbeiten. Im Gegenzug gehen sie verbindliche Verpflichtungen etwa zur Erhöhung ihrer Verteidigungsausgaben und zur sicherheits- und verteidigungspolitischen Integration ein. In mehreren Ratsbeschlüssen und Schlussfolgerungen Europäischer Räte infolge des „Verteidigungsgipfels“ am 14./15. Dezember 2016 wird das Ziel bekräftigt, die SSZ erstmalig und bis Jahresende 2017 zu aktivieren. Die Bundesregierung zählt zu den treibenden Kräften, die über die SSZ die „Verteidigungsunion“ voranbringen wollen.

Auf der Tagung des Rates für Außenbeziehungen (RfAB) am 13. November 2017 wurde die erste Etappe abgeschlossen: Die Vertreter von 23 EU-Mitgliedstaaten notifizierten in einer gemeinsamen Mitteilung an die Hohe Vertreterin und den Rat ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der SSZ (EU-Dok 407/2017). Bereits auf der Tagung des RfAB am 11. Dezember 2017 soll ein Ratsbeschluss gefasst werden, mit dem die SSZ förmlich eingeleitet und die in der Notifizierungsmitteilung formulierten Verpflichtungen politisch verbindlich werden.

Der Deutsche Bundestag lehnt die Teilnahme Deutschlands an der SSZ ab:

- Mit der SSZ werden die Fehlausrichtung und die Militarisierung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik weiter institutionalisiert und beschleunigt. Die maßgeblich von den Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Spaniens und Italiens ausgearbeitete Notifizierungsmitteilung beinhaltet weitreichende Verpflichtungen, die einer friedlichen EU entgegenstehen. Dazu gehören u.a. die Verpflichtungen, die Verteidigungsausgaben regelmäßig und gemäß „vereinbarter Zielformulierungen“ zu erhöhen sowie Mindestregelungen für Rüstungsinvestitionen und Ausgaben für militärtechnologische Forschung einzuhalten. Zudem verpflichten sich die Mitgliedstaaten zu „substanziellen Beiträgen“ – finanzieller Art, mit Material und Infrastruktur sowie über die Bereitstellung von Truppen – an GSVP-Missionen, dem weiteren Aufbau der EU Battle Groups und weiteren strategisch einsetzbaren Truppenkontingenten. Dadurch werden auch künftige Regierungen auf Etaterhöhungen im Verteidigungsbereich sowie auf eine herausgehobene Teilnahme an der militärgestützten Krisen- und Interventionspolitik verpflichtet.
- Mit der SSZ wird die bisher in der EU gültige Einstimmigkeitsregel bei Entscheidungen zur GASP und GSVP ausgehebelt, da nicht-teilnehmende EU-Staaten Entscheidungen im Rahmen der SSZ nicht blockieren können. Das damit gebildete militärische Kerneuropa würde die nicht an der SSZ teilnehmenden Staaten (oder solche, die zu einem späteren Zeitpunkt die SSZ wieder verlassen wollen) in Fragen der GASP und GSVP marginalisieren. Damit schwinden auch die Spielräume für eine zivile Neuausrichtung der EU-Außen- und Sicherheitspolitik.
- Mit der SSZ drohen zudem neue politische Angriffe auf den verfassungsrechtlich verankerten Parlamentsvorbehalt und damit die Entscheidungskompetenz des Bundestags über die Beteiligung deutscher Streitkräfte an (EU-) Auslandseinsätzen: Um künftig kurzfristig und flexible Truppenentsendungen zu ermöglichen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur „Prüfung“ ihrer nationalen Entscheidungsprozesse und von „fast-track“ Prozeduren. Bereits in der Vergangenheit hatten sich Regierungsvertreter wie u.a.

Bundesaußenminister Sigmar Gabriel im Frühjahr des Jahres für eine Begrenzung der Rechte des Bundestags bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen ausgesprochen. Mit der Einführung der SSZ wird der Druck für gesetzliche Neuregelungen weiter steigen, die den Parlamentsvorbehalt und den Charakter der Bundeswehr als „Parlamentsarmee“ weiter aushöhlen.

Der Bundestag ist der Auffassung, dass die geschäftsführend amtierende Bundesregierung keine politische Legitimation besitzt, ohne Beteiligung und Mitwirkung des Bundestags auf EU-Ebene Entscheidungen zu treffen, die derart weitreichende und verbindliche Verpflichtungen für die Zukunft beinhalten. So wurde der Beschluss zum Beitritt zur SSZ vom amtierenden Kabinett noch vor der Konstituierung des 19. Bundestags am 18. Oktober gefasst; der Bundestag wurde hiervon lediglich in Kenntnis gesetzt. Der von der Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungen Frankreichs, Spaniens und Italiens abgestimmte Entwurf zur Notifizierungsmitteilung zur SSZ vom 2. November wurde von der nur noch geschäftsführenden Bundesregierung ausgearbeitet – erneut ohne vorherige Einbeziehung des Parlaments. Auf der konstituierenden Sitzung des 19. Bundestags haben die Fraktionen der aktuell über eine Regierungskoalition verhandelnden Parteien die Einsetzung der verfassungsgemäßen Ausschüsse für Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten und Angelegenheiten der EU verhindert und so die fachpolitische Befassung und parlamentarische Kontrolle ausgehebelt. Darüber hinaus bezweifelt der Bundestag, dass die Bundesregierung ihren Verpflichtungen zur Information und Beteiligung des Bundestags gemäß des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der EU (EUZBBG) ausreichend nachgekommen ist. In Anbetracht der bindenden Wirkung einer SSZ-Beteiligung Deutschlands für die Formulierung sicherheits- und verteidigungspolitischer Ziele und Politiken und haushalterische Entscheidungen im Verteidigungsbereich auch für künftige Regierungen, wäre jedoch eine frühzeitige und umfassende Beteiligung des Bundestags an dieser Entscheidungsfindung sowie eine über die parlamentarische Befassung ermöglichte öffentliche Debatte zwingend erforderlich gewesen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf der Tagung des Rates (RfAB) am 11. Dezember 2017 dem Beschluss zur Begründung der SSZ nicht zuzustimmen und die Teilnahme Deutschlands an der SSZ zurückzuziehen;
2. auf der Tagung des RfAB gemeinsam mit den derzeit nicht teilnahmewilligen Mitgliedstaaten dafür zu werben, dass weitere Staaten ihre Teilnahme zurückziehen und die Einleitung der SSZ nicht beschlossen wird;
3. bezüglich der geplanten Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds bei den laufenden Verhandlungen im Rat sowie auf dem Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2017
   - die Rechtsauffassung der EU-Kommission zurückzuweisen und nachdrücklich auf die Einhaltung der EU-Verträge zu dringen, die die Finanzierung von verteidigungspolitischen Ausgaben aus dem EU-Haushalt verbieten;
   - sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der geplante EVF nicht eingerichtet wird und dass die Stärkung der europäischen Rüstungsindustrie kein Ziel von EU-Politik sein darf;
   - auf die Rücknahme des Beschlusses C(2017) 2262 zur Einleitung des Pilotprojekts zur Förderung europäischer Rüstungsforschungsvorhaben in Höhe von 90 Mio. Euro für die Jahre 2017-2019 und die Annullierung etwaiger, bereits getätigter Förderungszusagen zu dringen;

- eine Initiative für eine EU-Konversionspolitik anzuregen;

4. sich auf der Tagungen des RfAB am 11. Dezember und des Europäischen Rates am 14./15. Dezember und darüber hinaus dafür einzusetzen, dass die Europäische Union künftig eine dem Frieden verpflichtete Politik betreibt, die das Gewaltverbot, wie es in der Charta der Vereinten Nationen formuliert ist, achtet. Die Pläne und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Europäischen Verteidigungsunion und zur Umsetzung der EU-Globalstrategie sind abzulehnen und zu revidieren und die auswärtige Politik der EU strikt auf zivile Instrumente zu orientieren;
5. die Erhöhung der Militärbudgets der EU-Staaten auf 2 Prozent ihres BIP bis 2024 abzulehnen und sich für die Neuverhandlung der Militarisierungs- und Rüstungsbestimmungen des EU-Vertrags mit dem Ziel ihrer Streichung einzusetzen.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion